



Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu Bericht und Beschlussempfehlung zu

„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes im Lande Schleswig-Holstein“, Drucksache 20/4882

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes im Lande Schleswig-Holstein“, Drs. 20/4882, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 wird folgende Ziffer 4 eingefügt:
„4. Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,“
- b) Die aktuellen Ziffern 4 und 5 werden zu den neuen Ziffern 5 und 6.

2. § 36 Absatz 3 Satz 5 wird gestrichen.

3. § 99 wird gestrichen.

4. § 100 wird gestrichen.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Patientinnen und Patienten und Behandelnden sind eine unverzichtbare Grundlage für eine erfolgreiche Behandlung. Die Einordnung des (zahn-)ärztlichen und psychotherapeutischen Berufsgeheimnisschutzes in den lediglich relativen Schutz, und somit die stete Abwägung mit öffentlichen Interessen, wird dieser Bedeutung nicht gerecht.

Zu Ziffer 2:

Dem Gericht sind alle Akten und Urkunden vorzulegen, die gemäß § 36 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 den Antrag begründen sollen. Ein Recht zur Verweigerung der Vorlage derartiger Akten und Urkunden oder zur Verweigerung von Auskünften gegenüber dem Gericht ist ausgeschlossen. Werden vom Gericht Unterlagen angefordert, die nach Auffassung der Behörde nicht vorgelegt werden können, ist der Antrag gegebenenfalls zurückzuziehen.

Zu Ziffer 3:

Die Einrichtung einer gesonderten Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, ist für die Kontrolle des Verfassungsschutzes weder bisher noch zukünftig erforderlich. Insoweit sind die §§ 97 zur Unterrichtung und 98 zu den Befugnissen des PKG ausreichend.

Zu Ziffer 4:

Das Parlamentarische Kontrollgremium tagt geheim. Ein Bericht an den Landtag müsste somit entweder als geheim eingestuft werden und wäre öffentlich nicht diskutierbar, oder würde sich auf Formalien zu Sitzungsterminen beschränken. Die Vorschrift ist deshalb nicht erforderlich.

Dr. Bernd Buchholz

und Fraktion